

VORBLATT

I. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

A. Problem

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.03.2016, Az. 6 C 60.14, wird festgestellt, dass das sachliche Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) BJagdG eine halbautomatische Schusswaffe bereits dann erfasse, wenn sie geeignet ist, ein Magazin für mehr als zwei Patronen aufzunehmen. Dies träfe für alle halbautomatischen Schusswaffen mit wechselbaren Magazinen zu. Das Urteil widerspricht damit der bisherigen, unstrittigen Verwaltungspraxis in allen Bundesländern. Vielmehr gingen Jagd- und Waffenbehörden bisher davon aus, dass das Verbot nur greift, soweit ein Jagdscheininhaber tatsächlich ein größeres Magazin verwendet.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat die Waffenbehörden mit IMS vom 08.04.2016 gebeten, vorerst keine Waffenerlaubnisse für die vom Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betroffenen Waffen zu erteilen, bereits wirksam erteilte Waffenerlaubnisse aber vorerst auch nicht zu widerrufen.

Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft raten derzeit davon ab, die betroffenen halbautomatischen Jagdwaffen zu führen. Im Hinblick darauf, sollten auch in Bayern die betroffenen halbautomatischen Jagdlangwaffen derzeit bei der Jagd nicht geführt werden.

Halbautomatische Jagdlangwaffen sind unter Jägern weit verbreitet. Mit dem plötzlichen Verbot der betroffenen Bestandswaffen sind Einschränkungen bei der Jagdausübung zu befürchten. Zudem sind Aspekte des Eigentums- und Vertrauensschutzes betroffen.

B. Lösung

Auf Bundesebene ist beabsichtigt, eine Änderung des Bundesjagdgesetzes zur künftigen Zulassung von halbautomatischen Jagdwaffen herbeizuführen. Allerdings werden die hierfür erforderlichen Abstimmungen noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Im Hinblick auf die angekündigte bundesjagdgesetzliche Klarstellung wird bis zum Inkrafttreten der Ge-

setzesänderung eine befristete bayerische Übergangsregelung für betroffene Bestandswaffen getroffen. Einschränkungen für die Jagdausübung und für die betroffenen Jagdscheininhaber werden damit im Sinne der Betroffenen unverzüglich beseitigt.

Die landeseinheitliche normative Regelung liegt im Interesse des Bürgers, entspricht den Eigentums- und Vertrauensschutzinteressen und ist verwaltungsökonomisch. Sie ist zudem zeitlich befristet. Die Vorgaben der Paragraphenbremse (Ministerratsvorlage vom 12.12.2013) stehen nicht entgegen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Nutzen

Durch die Verordnung werden weder neue Informationspflichten eingeführt noch bestehende geändert.

Dem Staat entstehen keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr werden Einschränkungen bei der Jagdausübung, die auch Allgemeinwohl-/Drittinteressen dient, vermieden.

Dem Bürger entstehen keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr werden Vermögenseinbußen, z. B. durch vorübergehende Ersatzbeschaffung von Jagdwaffen, verhindert.

792-2-L

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

vom 14. Juli 2016

Auf Grund des Art. 29 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Jagdgesetzes in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 405 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-L), die zuletzt durch § 1 Nr. 406 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Übergangsvorschrift

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c BJagdG findet auf halbautomatische Waffen keine Anwendung, die mit insgesamt nicht mehr als drei Patronen geladen sind und für die bereits am 29. Juli 2016 eine Waffenerlaubnis erteilt war.“

2. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 33a tritt mit Ablauf des 31. März 2018 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 2016 in Kraft.

München, den 14. Juli 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

BEGRÜNDUNG

A. Allgemeines

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.03.2016, Az. 6 C 60.14, wird festgestellt, dass das sachliche Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) BJagdG eine halbautomatische Schusswaffe bereits dann erfasse, wenn sie geeignet ist, ein Magazin für mehr als zwei Patronen aufzunehmen. Dies träfe für alle halbautomatischen Schusswaffen mit wechselbaren Magazinen zu. Kurzwaffen sind vom Urteil nicht erfasst. Das Urteil widerspricht damit der bisherigen, unstrittigen Verwaltungspraxis in allen Bundesländern.

Das StMI hat die Waffenbehörden mit IMS vom 08.04.2016 gebeten, vorerst keine Waffenerlaubnisse für die vom Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betroffenen Waffen zu erteilen, bereits wirksam erteilte Waffenerlaubnisse aber vorerst auch nicht zu widerrufen. BMI und BMELF raten derzeit davon ab, die betroffenen halbautomatischen Jagdwaffen zu führen. Im Hinblick darauf sollten auch in Bayern die betroffenen halbautomatischen Jagdlangwaffen derzeit bei der Jagd nicht geführt werden.

Halbautomatische Jagdlangwaffen sind unter Jägern weit verbreitet. Mit dem plötzlichen Verbot der Verwendung der betroffenen Bestandswaffen sind Einschränkungen bei der Jagdausübung zu befürchten. Zudem sind Aspekte des Eigentums- und Vertrauensschutzes betroffen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Auf Bundesebene ist beabsichtigt, eine Änderung des Bundesjagdgesetzes zur künftigen Zulassung von halbautomatischen Jagdwaffen herbeizuführen. Der Bundestag hat das Gesetz in der letzten Sitzung im Juli 2016 beschlossen. Die entsprechende Änderung des Bundesjagdgesetzes tritt nach Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Die notwendige Befassung des Bundesrats ist nicht vor Ende September möglich, so dass mit dem Inkrafttreten nicht vor Oktober gerechnet werden kann. Im Hinblick darauf wird bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung eine befristete bayerische Übergangsregelung für betroffene Bestandswaffen getroffen. Einschränkungen für die Jagdausübung und für die betroffenen Jagdscheininhaber werden damit im Sinne der Betroffenen unverzüglich beseitigt. Dies dient insbesondere der auch im Allgemeinwohlinteresse liegenden

Sicherung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung (insbesondere Vermeidung von Wildschäden). Zudem dient die Regelung der Rechtssicherheit und trägt den betroffenen Belangen des Eigentums- und Vertrauensschutzes Rechnung.

Die landeseinheitliche normative Regelung liegt im Interesse des Bürgers, entspricht den Eigentums- und Vertrauensschutzinteressen und ist verwaltungsökonomisch. Sie ist zudem zeitlich befristet. Die Vorgaben der Paragraphenbremse (Ministerratsvorlage vom 12.12.2013) stehen nicht entgegen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1

Mit der bayerischen Übergangsregelung wird erreicht, dass Bestandswaffen, die vom Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.03.2016, Az. 6 C 60.14, betroffen sind, weiterhin für die Jagdausübung verwendet werden dürfen.

Nach Art. 29 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Jagdgesetz kann das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) des Bundesjagdgesetzes aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingeschränkt werden. Besondere Gründe in diesem Sinne liegen vor. In der Folge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts können bis zum Inkrafttreten einer klarstellenden gesetzlichen Regelung eine Vielzahl der in Bayern verwendeten Jagdwaffen für die Jagdausübung nicht mehr verwendet werden. Das kann die ordnungsgemäße Jagdausübung beeinträchtigen. Die Jagdausübung dient auch dem Schutz der betroffenen Allgemeinwohl- und Drittbelange. Im Hinblick auf den Beginn der Jagdzeiten für die abschlusspflichtigen Wildarten sowie insbesondere Schwarzwild und Wildgänse sind Beeinträchtigungen der Abschussplanerfüllung und der Regulationsnotwendigkeit zu befürchten. Die in der Folge zu befürchtenden Beeinträchtigungen im Hinblick auf das jagdgesetzliche Ziel der Vermeidung von Wildschäden sind unbedingt zu vermeiden. Insoweit sollen die Jägerinnen und Jäger in Bayern ihre Jagdwaffen wie bisher für die Jagd einsetzen dürfen um ihrem jagdgesetzlichen Auftrag umfänglich nachkommen zu können. Im

Hinblick auf die dringend notwendige Reduktion der Schwarzwildpopulation müssen bestehende Erschwernisse umfangreich abgebaut werden. Dies gilt z. B. für die nun anstehenden Jagden auf Schwarzwild im Feld insbesondere zur Abwehr akuter Wildschäden im Sommer im Feld sowie für die ab Oktober bayernweit vielerorts durchgeführten Bewegungsjagden zur effektiven Regulation der Bestände. Auch bei Wildgänsen ist im Hinblick auf die bayernweit durch Wildschäden massiv zunehmenden Konflikte eine möglichst effektive Bestandsreduktion erforderlich. § 1 dient insoweit der Sicherstellung einer auch in diesem Sinne ordnungsgemäßen Jagdausübung und berücksichtigt zudem die betroffenen Belange des Eigentums- und Vertrauensschutzes der betroffenen Jagdscheininhaber.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.03.2016, Az. 6 C 60.14, betrifft halbautomatische Jagdlangwaffen, die ein wechselbares Magazin haben und so auch mit einem Magazin verwendet werden könnten, das mehr als zwei Patronen fassen kann. Halbautomatische Jagdlangwaffen, die ein festes (nicht wechselbares) 2- Schuss-Magazin, haben, sind vom Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.03.2016, Az. 6 C 60.14, nicht betroffen (dies sind z. B. halbautomatische Büchsen mit festem (klappbaren) Magazin sowie halbautomatische Flinten mit Röhrenmagazin, soweit die Magazine jeweils nicht mehr als zwei Patronen fassen können). Da Kurzwaffen nicht unter § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) des Bundesjagdgesetzes fallen, sondern in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) Bundesjagdgesetz eigenständig geregelt sind (vgl. Leonhardt, BJagdG, Rn. 6 zu § 19), sind halbautomatische Kurzwaffen (Pistolen) ebenfalls nicht betroffen.

Die getroffene Regelung stellt in Abweichung zur § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) Bundesjagdgesetz auf die Anzahl der geladenen Patronen ab. Das entspricht auch der vom Bundestag am 8.7.2016 beschlossenen Fassung.

Die Übergangsregelung ist auf Bestandswaffen beschränkt. Sie gilt nur für Langwaffen, die bereits im Eigentum des Jägers sind. Nur insoweit können die die Regelung tragenden Gründe für eine Übergangsvorschrift entsprechend berücksichtigt werden. Ein Neuerwerb wird erst nach Inkrafttreten einer Bundesregelung möglich sein.

Zu § 1 Nr. 2

Im Hinblick darauf, dass derzeit nicht sicher abzuschätzen ist, wann die bundesgesetzliche Regelung in Kraft treten kann, wird die Geltung der bayerischen Regelung bis zum Ende des Jagdjahres 2017/18 (31.03.2018) befristet. Mit Inkrafttreten der später erlassenen bun-

desgesetzlichen Regelung geht diese der bayerischen Regelung vor, Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG.

Zu § 2

Die Regelung soll unverzüglich in Kraft treten.